



Richtlinien für die Finanzhilfen an Vereine

Genehmigt durch den Gemeinderat am 30. Juni 2014
In Kraft per 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

<i>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</i>	1
Geltungsbereich	1
Zweck / Ziel	1
Grundsätze	1
Arten finanzieller Unterstützung	1
<i>UNTERSTÜTZE VEREINE</i>	1
Anforderungen an den Verein	1
Anforderungen an die Vereinsaktivitäten	2
<i>WIEDERKEHRENDE UND EINMALIGE FINANZHILFEN</i>	2
Grundsatz	2
Berechnung der Finanzhilfe	2
Gewichtung der Kriterien	2
Maximalbetrag	2
<i>GESUCHE</i>	3
Verfahren für wiederkehrende Finanzhilfen	3
Verfahren für einmalige Finanzhilfe	3
<i>PFLICHTEN, SANKTIONEN</i>	3
Auskunftspflicht	3
Auflösung des Vereins, Fusion	4
Rückzahlungspflicht	4
<i>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</i>	4
Datenerhebung	4
Inkrafttreten	4

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Diese Richtlinien regeln die Gewährung von Finanzhilfen an Vereine durch die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee.
Zweck / Ziel	Art. 2 ¹ Die Vereine leisten einen grossen Beitrag für die Qualität des Zusammenlebens in der Gemeinde Münchenbuchsee. Die Gemeinde unterstützt Vereine und schafft möglichst positive Voraussetzungen für deren Vereinsarbeit. ² Der finanzielle Anreiz soll Vereine motivieren, ihre Aktivitäten und insbesondere die Kinder- und Jugendförderung auf- und auszubauen.
Grundsätze	Art. 3 ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung der Vereinstätigkeit durch die Gemeinde. ² Es werden nur Vereine unterstützt, welche die Anforderungen gemäss Art. 5 erfüllen. ³ Die für die Unterstützung der Vereine zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel richten sich nach dem Voranschlag. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen.
Arten finanzieller Unterstützung	Art. 4 Die Gemeinde gewährt folgende Arten finanzieller Unterstützung: a) Wiederkehrende Finanzhilfen in der Form von Beiträgen. Dies kann in Form von finanziellen Beiträgen sein, unentgeltliches zur Verfügung stellen von gemeindeeigenen Räumen oder Anspruch von Dienstleistungen der Gemeinde, Werkhof, etc. b) Einmalige Finanzhilfen in der Form von Beiträgen. Dies kann in Form von finanziellen Beiträgen sein, unentgeltliches zur Verfügung stellen von gemeindeeigenen Räumen oder Anspruch von Dienstleistungen der Gemeinde, Werkhof, etc. c) Wiederkehrende Abgeltungen im Rahmen eines Leistungsvertrages.

Unterstütze Vereine

Anforderungen an den Verein	Art. 5 Unterstützt werden Vereine, welche die folgenden Anforderungen erfüllen: a) Es handelt sich um einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB). b) Der Verein hat Sitz in Münchenbuchsee und ist Mitglied des Komitees der Dorfvereine. c) Der Verein weist mindestens 15 Aktivmitglieder aus.
-----------------------------	--

Anforderungen an die Vereinsaktivitäten

Art. 6 ¹ Unterstützt werden Vereinsaktivitäten, die das Freizeitangebot in der Gemeinde bereichern.

² Der Verein muss regelmässig stattfindende Aktivitäten wie Kurse, Trainings oder Proben anbieten, welche der Bevölkerung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee zugänglich sind.

Wiederkehrende und einmalige Finanzhilfen

Grundsatz

Art. 7 Für die ordentliche Vereinstätigkeit kann eine jährliche wiederkehrende Finanzhilfe gewährt werden.

Berechnung der Finanzhilfe

Art. 8 ¹ Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 5 und 6 erfüllt, hat der Verein Anspruch auf den Grundbetrag, welcher vom Gemeinderat jeweils für zwei Jahre im Rahmen des Voranschlages festgelegt wird.

² Folgende Kriterien werden weiter berücksichtigt:

- a) Anzahl Jugendliche bis 18 Jahren
- b) Anzahl Erwachsene
- c) Anzahl Senioren ab 65 Jahren
- d) Finanzieller Aufwand des Vereins für Profis, Trainer, Dirigent, Mietgebühren für Räume, etc.
- e) Engagement des Vereins für die Gemeinde
- f) Benützung Infrastruktur der Gemeinde und/oder Dienstleistungsanspruch der Gemeinde, Werkhof, etc.

Gewichtung der Kriterien

Art. 9 ¹ Die Förderung der ortsansässigen Vereine durch die gezielte Finanzhilfe anhand eines objektiven Beurteilungssystems stützt sich auf folgende Gewichtung:

- a) Die Anzahl Jugendliche werden für die Bemessung am Stärksten gewichtet.
- b) Die finanzielle Belastung des Vereins auf Grund seiner Zweckaktivitäten wird gewichtet und berücksichtigt.
- c) Der Verein leistet einen aktiven Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in Münchenbuchsee und erreicht die vom Gemeinderat festgelegten Anzahl öffentliche Anlässe mit den entsprechenden Anzahl BesucherInnen.
- d) Die Benützung der Infrastruktur der Gemeinde und/oder den Dienstleistungsanspruch der Gemeinde wird gewichtet und berücksichtigt.

² Der Gemeinderat legt die Gewichtung der Kriterien fest. Diese werden der Öffentlichkeit und den Vereinen nicht bekannt gegeben.

Maximalbetrag

Art. 10 ¹ Die Finanzhilfe beträgt maximal Fr. 2'000.00 pro Verein und Jahr.

Gesuche

Verfahren für wiederkehrende Finanzhilfe

Art. 11 ¹ Die Erhebung erfolgt im Zweijahresrhythmus.

² Das vom Gemeinderat vorgeschriebene Gesuchsformular ist bis zum 30. April (Eingangsstempel) des Erhebungsjahres beim Ressort Kultur-Freizeit-Sport einzureichen.

³ Nachträgliche und/oder unvollständige Gesuchsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

⁴ Aktivitäten aus Leistungsverträgen sind nicht unterstützungsberechtigt.

⁵ Dem Gesuch ist eine Mitgliederliste per Stichtag, unterteilt in Jugendliche, Erwachsene und Senioren, beizulegen.

⁶ Auf Verlangen sind dem Gesuch die aktuellen Vereinsstatuten beizulegen.

⁷ Das Departement Kultur-Freizeit-Sport prüft das Gesuchsformular. Es ist berechtigt, weitere Informationen beim Verein einzuholen.

⁸ Das Departement Kultur-Freizeit-Sport unterbreitet dem Verein innerhalb 60 Tagen den Entscheid über die Finanzhilfe.

⁹ Die Beitragsausrichtung erfolgt im 3. Quartal des Kalenderjahres durch die Finanzabteilung gestützt auf den jeweiligen Antrag des Departements Kultur-Freizeit-Sport.

¹⁰ Dem Gemeinderat werden die Berechnungen der Finanzhilfe zur Kenntnis gebracht.

Verfahren für einmalige Finanzhilfe

Art. 12 ¹ Der Antrag für die Ausrichtung eines einmaligen Unterstützungsbeitrages (besondere Investition, Anlässe, etc.) ist bis zum 30. April des laufenden Jahres beim Ressort Kultur-Freizeit-Sport einzureichen.

² Nachträglich eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

³ Im Antrag für einmalige Unterstützungsbeiträge ist die Verwendungsabsicht der beantragten Finanzhilfe detailliert zu erläutern.

⁴ Das Departement Kultur-Freizeit-Sport prüft den Antrag. Es ist berechtigt, weitere Informationen beim Verein einzuholen.

⁵ Das Departement Kultur-Freizeit-Sport unterbreitet dem Verein innerhalb 60 Tagen den Entscheid.

⁶ Die Beitragsausrichtung erfolgt durch die Finanzabteilung gestützt auf den jeweiligen Antrag des Departements Kultur-Freizeit-Sport innerhalb 30 Tagen ab Entscheid.

Pflichten, Sanktionen

Auskunftspflicht

Art. 13 Vereine, welche ein Unterstützungsgesuch einreichen, sind gegenüber dem Gemeinderat und dem zuständigen Ressort zur Auskunft über die Vereinsangaben verpflichtet.

Auflösung des Vereins, Fusion

Art. 14 ¹ Wird ein Verein, der wiederkehrende Finanzhilfe nach diesen Richtlinien bezieht, aufgelöst, ist der Vorstand verpflichtet, dies dem Ressort Kultur-Freizeit-Sport umgehend mitzuteilen.

² Das Gleiche gilt bei Fusion eines Vereins oder mehrerer Vereine.

Rückzahlungspflicht

Art. 15 Der Gemeinderat kann die teilweise oder vollständige Rückzahlung von Beiträgen verfügen, wenn:

- a) Die Finanzhilfe mit falschen Angaben erwirkt wurde.
- b) Der Verein während des Beitragsjahrs aufgelöst wird.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Datenerhebung

Art. 16 Die Datenerhebung für die Finanzhilfe an Vereine erfolgt im Zweijahresrhythmus anfangs Januar mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres, erstmals im Januar 2015.

Inkrafttreten

Art. 17 ¹ Die Richtlinien für die Unterstützung der Vereine treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Die Richtlinien über die Subventionierung ortsansässiger Vereine (Subventionsrichtlinien) vom 19. Juli 2010 und alle widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse werden per 31. Dezember 2014 aufgehoben.

Beschluss des Gemeinderates

Diese Richtlinien für die Finanzhilfen an Vereine wurden vom Gemeinderat am 30. Juni 2014 genehmigt.

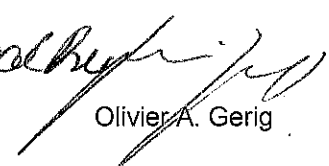
Münchenbuchsee, 1. Juli 2014

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretär


Elisbeth Mering-Walther


Olivier A. Gerig